

feurs gemäß § 278 BGB. als eigenes Verschulden anrechnen lassen muß.

Noch anders liegt der Fall, wenn der Vermieter seine Haftung für Frostschäden im Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen hat. Zunächst sei bemerkt, daß eine derartige Bestimmung nicht als sittenwidrig und daher nichtig bezeichnet werden kann. Dies wäre höchstens möglich, wenn es sich um eine Verbandsbedingung handelte, deren Beobachtung allen Garagenvermietern zur Pflicht gemacht wäre, wenn also, mit anderen Worten, Garagen ohne Genehmigung dieser Klausel nicht vermietet würden. Dies ist aber nicht der Fall, und es beruht daher auf dem freien Willen des Mieters, ob er einen derart weitgehenden Haftungsausschluß unterschreiben will oder nicht. Besteht also an sich ein vertragsmäßiger Ausschluß der Haftung für Frostschäden zu Recht, so befreit er den Vermieter, wenn er die Garage mit Heizung vermietet hat, doch nicht in jedem Fall von der Haftung. Er wird auch in diesem Falle, wenn er schuldhaft seine Verpflichtung zur Heizung oder zur Benachrichtigung des Garagenmieters verletzt hat, zu haften haben. Nur wird anzunehmen sein, daß dann dem Mieter der Beweis dieses Verschuldens obliegt, der sich praktisch nicht immer leicht wird führen lassen.

*

Ist Schleudern ein unabwendbares Ereignis?

Wird bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges gemäß § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Nur dann ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen

beruht. Als unabwendbar wird ein Ereignis dann angesehen, wenn es auch durch die äußerste nach den gegebenen Umständen gebotene Sorgfalt und durch alle vernünftigerweise dem Halter zuzumutenden Vorkehrungen nicht abzuwehren oder in seinen Folgen unschädlich zu machen war. (Vgl. Müller, Automobilgesetz, Seite 228.) Von Bedeutung ist nun die Frage, ob ein Unfall, der durch Schleudern des Wagens auf vereister und glatter Straße verursacht wird, als unabwendbares Ereignis anzusehen ist und demgemäß den Halter von der Haftpflicht befreit. Allerdings ist anzuerkennen, daß derartige Unfälle, sofern sie lediglich auf die Beschaffenheit der Straße zurückzuführen sind und nicht etwa durch zu große Geschwindigkeit oder sonstige Verletzungen der Verkehrsvorschriften bedingt sind, durchaus als unabwendbar im Sinne des Gesetzes gelten müssen. Dennoch wird die Haftpflicht des Halters bei derartigen Unfällen nicht beseitigt; denn es handelt sich nicht um ein Ereignis, welches weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Die Rechtsprechung nimmt nämlich an (vgl. das Urteil des Oberlandesgerichtes Marienwerder vom 29. April 1930, abgedruckt im „Recht des Kraftfahrers“ 1930, Seite 369), daß in einem solchen Falle ein Versagen der Vorrichtungen des Kraftfahrzeugs und zwar der Steuerung und der Bremse, als vorliegend anzusehen ist.

Mag man auch der Auffassung sein, die namentlich von Müller vertreten wird, daß das Versagen der Steuerung oder der Bremsen nicht originär ist, sondern eben bedingt wird durch die unabwendbare Beschaffenheit der Straße so bleibt doch letzten Endes das Versagen der Steuerung oder der Bremsen ausschlaggebend für den Unfall. Man muß sich also damit abfinden, daß die gesetzlich nun einmal vorgesehene Haftung des Kraftfahrzeughalters für unverschuldete Betriebsgefahren in einem solchen Falle Platz greift.

*